

**Herrn
Bezirkstagspräsident
Josef Mederer
Prinzregentenstr. 14
80535 München**

Prof. Dr. Klaus Weber
Zugspitzstr. 80
82061 Neuried

Tel: 089/54404163
Fax: 089/54404165
dr.k.weber@t-online.de

Zum Tagesordnungspunkt 10 / Sitzung am 3.11.2008

Hiermit beantragen wir:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beauftragt die Bezirksverwaltung, zum Einzelplan 4 (Soziale Sicherung), Unterpunkt 44110 (Kriegsopferfürsorge nach dem BVG) folgende Auskünfte zu erteilen, damit eine Beschlussfassung nach Recht und Gesetz ermöglicht wird:

- Wie viele Personen in Oberbayern hatten bis 2008 Versorgungsansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz, denen ab dem Jahr 2009 durch die Hinzufügung des §1a des BVG die Leistungen zu versagen sind?
- Durch welche Maßnahmen und Verwaltungsakte hat die Bezirksverwaltung dafür gesorgt, rechtzeitig Kenntnis über den in §1a genannten Personenkreis einzuholen?

Begründung:

Der Gesetzgeber hat am 18. Juli 2008 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1300) gesetzlich festgelegt, dass NazitäterInnen und freiwillige Mitglieder der SS keinen unmittelbaren Anspruch auf Leistungen nach dem Versorgungsgesetz mehr haben (bei Antragstellung nach 2007). Im Gesetzestext heißt es:

(1) Leistungen sind zu versagen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat und er nach dem 13. November 1997 einen Antrag auf Leistungen gestellt hat. Anhaltspunkte, die eine besonders intensive Überprüfung erforderlich machen, ob ein Berechtigter durch sein individuelles Verhalten gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, können sich insbesondere aus einer freiwilligen Mitgliedschaft des Berechtigten in der SS ergeben.

(2) Leistungen sind mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise zu entziehen, wenn ein Versagungsgrund im Sinne des Absatzes 1

vorliegt und das Vertrauen des Berechtigten auf eine fortwährende Gewährung der Leistungen im Einzelfall auch angesichts der Schwere der begangenen Verstöße nicht überwiegend schutzwürdig ist.

(3) Soweit in den Fällen des Absatzes 2 die sofortige Entziehung oder Minderung der Leistungen zu unbilligen Härten führt, soll die Entziehung oder Minderung nach einer angemessenen Übergangsfrist erfolgen.

Der Bezirk als ausführendes Organ dieses Gesetzes hat nun Sorge dafür zu tragen, dass die Gesetzeslage auch in die Praxis umgesetzt wird. Dabei geht es insbesondere darum, bei welchen Personen Anhaltspunkte für ein Verhalten gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit vorliegen bzw. welche freiwillig Mitglieder der SS wurden. Da im Staatsarchiv München und im Bundesarchiv Potsdam problemlos Akteneinsicht zu SS-Mitgliedschaften zu erhalten ist, kann die Bezirksverwaltung durchaus überprüfen, welchen Anspruchsberechtigten die Leistungen zu versagen sind bzw. bei welchen eine Übergangslösung nach Absatz 3 des §1a anzuwenden ist.

gez. Beate Jenkner

Prof. Dr. Klaus Weber